

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

III. Stück—Ausgegeben und versendet am 30. März 1916.

24.

Anmeldung von Transportmitteln.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 22. Dezember 1915. Vdgs. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIV. Stück vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- nnd Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reit zeuge, Beschirrungen Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnissse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnnen und dauert zwei Wochen.

Tag nnd Stunde das Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepfichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jener Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk:
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten deuernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahar noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde – insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen – ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zn übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführteu Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt – soweit nicht besondere Verfügungen ergehen – der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtignung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt – bei möglichster Wahrung der Lebens- undVerkehrsinteressen der Bevölkerung – alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden – soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Im Sinne des § 5 vorstehender Verordnung finde ich für den Bereich des Kreises Lublin anzuordnen wie folgt:

Alle Besitzer von Transportmitteln haben deren Zahl, Gattung und Zugehör in der Zeit vom 10. April 1916, 8 Uhr früh bis 24. April 1916. 8 Uhr abends bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Gemeindevorsteher haben die genauestens auszufüllenden Anmeldescheine ortschaftsweise geordnet unbedingt bis zum 30. April 1916 mittags dem Kreiskommando vorzulegen.

Besonders hebe ich hervor, dass im Sinne des letzten Absatzes § 10 obiger Verordnung des Armeeoberkommandanten Befreiungsgründe gleichzeitig mit der Anmeldung geltend zu machen und gehörig nachzuweisen sind.

Sache aller Betroffenen wird sein, auf die rechtzeitige Geltendmachung eventueller Befreiungsgründe und deren genaueste Nachweisung im eigenen Interesse Bedacht zu nehmen.

Die Anmeldescheine werden den Gemeinden rechtzeitig zugestellt.

Lublin, am 3 März 1916.

25.

Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln.

KUNDMACHUNG.

Zufolge des M. G. G.–Erl. Nr. 6048 vom 4. Februar l. J. wird bezüglich des Verkehrs mit Kartoffeln Nachstehendes verlautbart:

Pkt 1.) Innerhalb des Kreises unterliegt der Kauf und Verkauf von Kartoffeln keiner Beschränkung.

Pkt 2.) Die Ausfuhr aus einem Kreise in einen anderen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos (Kreiskommando des ausführenden Kreises) gestattet. Die Einkäufer müssen von ihrem Kreiskommando als Einkäufer von Kartoffeln entsprechend legitimiert sein und haben ihre Legitimation durch das Kreiskommando des ausführenden Kreises vidieren zu lassen. Für die Bahnverladung haben sie überdies die schriftliche Verladebewilligung des Kreiskommandos, aus dessen Gebiet ausgeführt werden soll, einzuholen. Für den Transport per Achse ist ein Begleitdokument (Transportschein) erforderlich.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Es ist fortab ausnahmslos verboten, Kartoffeln direkt zu Ausfuhrszwecken anzukaufen oder durch Bevollmächtigte, Agenten etc. der ausfuhrberechtigten Faktoren ankaufen zu lassen. Die gesamte Aufbringung von Kartoffeln liegt in der Hand des Kreiskommandos, welches auch die Zuweisung und den Abtransport an die Bezugsberechtigten, welche im Hinterlande die Berechtigung zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete erlangt haben, durchführt; doch müssen die bezugsberechtigten Interessenten, ihre Organe zum Dienste bei den Abschubstellen delegieren.

Jede andere, auf die Kartoffelaufbringung bezügliche Tätigkeit der bezugsberechtigten Stellen und ihrer Organe ist fortab untersagt.

Die Kartoffelüberschüsse beim Grossgrundbesitz sind von den bezüglichen Produzenten nach Weisungen der Ernteinspektoren abzustellen.

Alle bisher abgeschlossenen und noch nicht realisierten Käufe von ausfuhrberechtigten Faktoren oder ihrer Organe werden mit 29. Feber 1916 annuliert. Eventuell bereits geleistete Anzahlungen sind dem betreffenden Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen, welches diese Beträge bei dem Produzenten in Abzug bringt und dem Interessenten gutschreibt. Kartoffelabschübe solcher Interessenten aus dem Okkupationsgebiete heraus müssen auch mit in der Warenverkehrszentrale in Krakau ausgestellten Ausfuhrzertifikaten gedeckt sein.

Die Kartoffelüberschüsse der Bauern werden entweder wie beim Grossgrundbesitze abzustellen sein oder aber werden dieselben durch Einkäufer, welche von den Ernteinspektoren kurzer Hand aufzunehmen und vom Kreiskommando entsprechend zu legitimiern sind, rayonweise für das Kreiskommando angekauft werden. Diesen Einkäufern obliegt auch die Verladung der angekauften Kartoffelvorräte.

Jedenfalls bleibt es dem Produzenten freigestellt, seine Kartoffelüberschüsse mit Umgehung der Einkäufer direkt an die Abschubstelle einzuliefern.

Bezahlung.

Der Minimalpreis beträgt K. 4.50 per 100 Kg. ab Produktionsort.

Der Maximalpreis beträgt K. 6.50 ab Abschubstelle, wenn diese und der Produktionsort in denselben Kreis fallen. (Befindet sich die Abschubstelle ausserhalb des Kreises, so beträgt der Maximalpreis 7. K, – ab Abschubstelle).

Die Detailbestimmung des Preises erfolgt auf vorgenannter Basis im Sinne der bereits im Jahre 1915 ergangenen Verfügung des Mil. Gen. Gouvernements.

Übernahme.

Befindet sich an dem Ablieferungsorte ein Sammelmagazin, (ärarische Trocknungsanlage), so übernimmt diese die abtransportierten Kartoffel. Besteht ein solches nicht, so erfolgt die Übernahme durch ein in der Abschubstelle zu exponierendes Abschuborgan des Kreiskommandos eventuell durch eine hiefür aufzunehmende zivile Hilfskraft. Die übernommenen Mengen werden mittels Interimsquittungen quittiert, bzw. bescheinigt.

Angefaulte Kartoffel werden nicht übernommen; bei Beimengungen von Erde, Steinen etc. werden entsprechende Prozente abgezogen.

26.

„Ausfuhrstellen" im Warenverkehre nach der öst. -ung. Monarchie und dem kais. deutschen Okkupationsgebiete.

In Ergänzung der im Amtsblatte I. Stück – 1916, Nr. 1 kundgemachten Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete einerseits und der österr -ungar. Monarchie und dem kais. deutschen Okkupationsgebiete andrerseits, werden nachfolgend die zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Pr. Nr. 2615 vom 28. Februar 1916 festgesetzten „Ausfuhrstellen" zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Ausfuhrstellen an den Gouvernementsgrenzen sind:

IN DAS DEUTSCHE OKKUPATIONSGEBIET:

Nr.	Kreis	Ausfuhrstellen.	Nr.	Kreis	Ausfuhrstellen.
1.	Dąbrowa	Modrzejów	29.	Piotrków	Strumiany
2.		Sielce Szuwalowka	30.		Raguzno – Wola Wężykowa
3.		Zagorze	31.		Kurów – Buczek
4.		Ksawerów	32.		Łobudzice – Lełów
5.		Dąbrowa – Brzezawice	33.		Karczmy
6.		Golonog (Bahnhof)	34.		Wadlew – Dłutów
7.		Süd – Ząbkowice (Bahnh.)	35.		Makoszyn – Tuszyn
8.		Tuczna baba	36.		Srocko – Tuszyn
9.		Strasse Lazy	37.		Kiełczówka – Bedków
10.		Kazimierówka	38.		Wolborz – Ujazd
11.		Wydra – Duze Zawiercie	39.		Wolborz – Tomaszów
12.		Nordende Zawiercie	40.	Opoczno	Białobrzegi – Tomaszów

Nr.	Kreis	Ort	Nr.	Kreis	Ort
13.	Dąbrowa	Kreciwilk	41.	Opoczno	Dęba – Inowłodz
14.		Strasse westl. Myszków	42.		Odrzywoł – Nowe miasto
15.		Strasse Nowa Wieś	43.	Radom.	Białobrzegi
16.		Poraj	44.	Kozienlee	Grabów – Warka
17.	Noworadomsk	Olsztyn	45.		Mniszew
18.		Mstów	46.		Magnuszew
19.		Rudniki	47.		Swieze Gorne
20.		Lubojenka	48.		Sieciechów
21.		Łobodno	49.	Nowo-Aleksandria	Modrzyce – Rycice
22.		Popów	50.		Moszczanka
23.		Działoszyn (Qst)	51.		Baranów
24.		Działoszyn (West)	52.	Lubartów	Drewniki
25.		Krzeczów	53.		Wola Skromowska
26.	Piotrków	Zmyslona	54.		Czemierniki
27.		Ossyjaków	55.		Niedrzwiada
28.		Rychlocice	56.		Rudka Kijanska
In die österr. -ungarische Monarchie:					
57.	Olkusz	Niesułowice – Lgota	68.	Pinczów	Opatowiec
58.		Szyce – Modlnica	69.	Sandomierz	Polaniec
59.		Racłowice – Paczołtowice	70.		Saudomierz
60.		Bentkowice – Kobilany	71.		Zawichost
61.		Januszowice – Zielonki	72.	Janów	Borów
62.		Szklary – Radwanowice	73.		Lazek Zaklikowski
63.	Miechów	Michałowice	74.		Lipa
64.		Baran (Kocmyrzów)	75.		Lazek Ordynacki
65.		Pobiednik	76.	Biłgoraj	Krzeszów
66.		Sierosławice (Weichsel brücke)	77.		Końska ulica
67.	Busk	Brücke bei Szczuczyn			

27.

Sperrung der Mälzereien im Kreise Lublin.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 28. Februar 1916, F. Nr. 10440, werden sämtliche Mälzereien und Malzdarren mit 15. März 1916 amtlich gesperrt.

Gerste wird in Hinkunft unter keiner Bedingung mehr zur Mälzung freigegeben und die noch nicht vermalzte Gerste in den Mälzereien und Brauereien für die Monopolmaga zine aufgekauft.

28.

Gerichtliche Urteile.

I.

Laje Silber aus Lublin, 24 Jahre alt, mosaisch, Tochter des Hersch und der Perla Silber wurde mtt Urteil des k. u. k. Militärgerichtes in Lublin vom 16. Februar 1916 schuldig erkannt des Verbrechens des Betruges nach §§ 502, 505 und 506 MStG., begangen dadurch, dass sie einerseits die Feige Friedmann durch die listige Vorspiegelung, sie brauche an Bestechungsgeldern fürBefreiung des Schloime Friedmann aus einer Zivilarbeiterabteilung die Summe von 50 Rubel, in Irrtum geführt und derselben auch den genannten Betrag entlockt hat, ferner dass sie unter dem falschen Scheine einer Verwandten des Schloime Friedmann zwei Beamte des Kreiskommandos in Lublin sowie einen Militärarzt in

Irrtum geführt, wodurch der Staat in seinem Rechte auf Ausschliessung von Winkelagenten und -schreibern Schaden erleiden sollte.

Die Laje Silber wurde hiefür zu 6 Monaten Kerker, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft während des ersten und fünften Monates, monatlich einmal Fasten und Anweisung eines harten Lagers an den Fasttagen verurteilt.

II.

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 durchgefürten Hauptverhandlung.

den Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mosaisch, Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, und

den Hirsch Schönkind, 42 Jahre alt, geboren in Krynek Kreis Grodno, mosaisch, verheiratet, Vater von 7 Kindern, Kaufmann aus Radom

schuldig erkannt des Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigentumes nach § 750 MStG., begangen dadurch, dass sie um den 27. September 1915 verdächtige Metalle an sich brachten und dieselben hiefür nach § 750 MStG. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu lo-tägigem Arreste verurteilt.

III.

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13 Dezember 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt.

Lehbruder Schlama, geboren in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leibus, geboren und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58, Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, wegen Betruges mit 2½ jähringem Kerker vorbestraft,

Kamiński Natan, geboren in Kozienice, in Irena wohnhaft mosaisch, 41 Jahre alt verheiratet, Lampenfabrikant,

Aronik Majer, geboren in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann geboren in Kozienice, in Irena wohnhaft mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied,

sind schuldig des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstaht gemäss §§ 477. 478 b M.St.G., begangen im Monate August, und September nach dem Faile von Iwangorod dadurch, dass sie in Irena von ihnen dem Namen nach nicht bekannten Bauern von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und wurden hiefür unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478, b M. St. G. verurteilt, und zwar:

Lehbruder Schlama zum Kerker in der Dauer von 2 Monaten, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Buttertlaum Leibus zu 2 Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Kamiński Natan zu zweimonatigem Kerker,

Aronik Majer zu zweimonatigem Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen;

Reismann Abraham zu elnem Monat Kerker.

Lopalowski recte Hybitowski Viktor, geboren in Szydlowce Kreis Radom, wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wurde schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750, begangen um den 27. September in Iwangorod dadurch, dass er verdächtige Sachen kaufte und wurde hiefür zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

29.

Bestrafungen wegen Preistreiberei.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos iu Lublin wurden wegen Uebertretung der Preistreiberei im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Vdgs. Bl. IX. St. Nr. 38 verurteilt:

1. mit Urteil vom 19. Jänner 1916 der Eigentümer des Restaurants „Hotel Europa" in Lublin, Józef Chodkiewicz, weil er im Jänner 1916 in seinem Restaurant 1/2 Liter Bier und 1/8 Liter Wein zu 1 K 20 h verkauft hat und dadurch beim Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes seinen Gewinn wesentlich über das den örtlichen Verhältnissan entsprechende Ausmass erhöht und einen Preis erzielt, hat, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, zu einer Geldstrafe von 300 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 30 Tagen Arrest, und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens;

2. mit Urteil vom 31. Jänner 1916 den Fleischer und Eigentümer der Selchwarenhandlung in Lublin, Foksalgasse 25, Joses Tarantowicz, weil, er ein Pfund Schinken zu 5 K, 1 Pfund sog, Mortadelwurst zu 4 K, Presswurst zu 3 K verkauft hat, während damals die Höchstpreise für Schinken 3 K, für Mortadelwurst 2 K 40 h und für Presswurst 2 K 80 h betrugen, – zu einer Geldstrafe von 250 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 25 Tagen Arrest, und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens;

3. mit Urteil vom 7. Februar 1916 Moses Goldsand aus Lublin 58 Jahre alt, verheiratet, Händler, weil er am 14. November 1915 dem k. u. k. Feldarreste in Lublin 9 1/2 Liter Petroleum um 12 K 36 h und am 15. November 1915 9 1/2 Liter Petroleum um 12 K 56, h, d. h. ein Liter Petroleum um 1 K 31 h verkauft hat, während damals der Höchstpreis 96 h betrug, wodurch er beim Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes seinen Gewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und einen Preis erzielt hat, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, – zu einer Geldstrafe von 50 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 5 Tagen Arrest, und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens;

4. mit Urteii vom 30. Dezember 1915 den Restaurateur Josef Zwoliński in Lublin, Krakauerstrasse 32, weil er im November 1915 in seiner Restauration 1/10 Liter Rum um 4 Kronen verkauft hat, und dadurch beim Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes seinen Gewinn wesentlich über das den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und einen Preis erzielt hat, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, – zu einer Geldstrafe von 40 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 4 Tagen Arrest, und zu Tragung der Kosten des Strafverfahrens.

Vorstehendes Urteil wurde mit dem Erkenntnisse des k. u. k. Kreisgerichtes in Lublin als Apellationsgerichtes, vom 8. Februar 1916, G. Z. Bl. 10–16/3 bestätigt.

30.

Belegung von Stuten durch Staatshengste.

KUNDMACHUNG.

Ab 1. März l. J. erfolgt die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Tierarztes über deren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnis ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, die Farbe, Abzeichen und Alter der Stute anzuführen; und nur wenn die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend ausgewiesen erscheint, wird sie zugelassen.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2 bis 4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu 10 Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

31.

Unterhaltsbeiträge für Familien russischer Soldaten.

An den Magistrat der Stadt Lublin nnd alle Gemeindevorsteher!

Es melden sich im Kreiskommando in grosser Anzahl Frauen russischer Soldaten, welche angeben, dass ihnen seitens der Gemeindevorsteher bzw. des Magistrates die Annahme von Unterstüzungsgesuchen verweigert wurde oder dass man sie bei diesen Behörden direkt angewiesen habe, sie mögen sich zum Kreiskommando begeben, welches ihnen die Unterstützungen selbst anweisen werde.

Um in Hinkunft diesem unnützen Hin- und Herwandern der Gesuchsteller vorzubeugen, ordne ich folgendes an:

1. Der Magistrat und die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, alle Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen und haben dieselben mit den bezüglichen Ausweisen und einem motivierten Antrage, ob dem Gesuche Folge zu geben wäre oder nicht, dem Kreiskommando vorzulegen.

2. Alle Leute, welche tn Unterstützungsangelegenheiten im Kreiskommando Erkundigungen einzuziehen oder ihre Bitten persönlich darzustellen beabsichtigen, haben sich vorher beim Magistrate bzw. in der Gemeindekanzlei zu melden, woselbst ihnen eine mit dem Amtsstempel versehene Bescheinigung auszufolgen ist. auf welcher die entsprechende Nummer des Ausweises anzugeben ist.

In allen Fällen von Uebersiedlungen einzelner Familien, welche im Genusse von Unterstützungen bittlich werden, ist stets eine Bestätigung der Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes beizubringen, ob, in welchem Ausmasse und für welche Zeit eine Unterstützung daselbst bezogen wurde.

Sollte es sich zeigen, dass von elnzelnen Funktionären des Magistrates. der Gemetndevorstehungen oder Soltysen nicht unparteiisch vorgegangen wird, sei es dass einzelne Personen ungerechtfertigt bevorzugt oder anderen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, werden die betreffenden schuldtragenden Organe zur strengsten Verantwortung gezogen.

32.

Festsetzung von Richtpreisen für den Kreis Lublin.

KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando Lublin hat für den Bereich des Kreises Lublin für die Zeit vom 1. März bis 31. Marz 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Die Richtpreise sind so zu verstehen, das sie beim Warenverkauf in der Regel nicht zu überschreiten sind, falls der Verkäufer höhere Preise verlangt, kann über ihn die gerichtliche Untersuchung verhängt werden event. fällt er der Bestrafung anheim.

Warengruppe		WARE	Vom Kreiskommando alsangemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung.
			Grosshandel			Kleinhandel			
			Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Fleisch – Selch – Fett und Wurstwaren	Rindfleisch	Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	44	–	u	1	10	(bis K 1.20)
		Rindfleisch ohne Beilage				„	1	20	(bis K 1.40)
		Lungenbraten				„	1	58	
		Kalbfleisch				„	1	10	(Schlachtverbot)
		Schweinefleisch mil Knochen	1 Pud	62	–	„	1	30	
		Lungenbraten (Schweinefleisch)				„	1	70	
		Selchfleisch				„	2	–	
		Grüner Speck ungesalzen .				„	1	90	
		Grüner Speck gesalzen . .				„	2	10	
		Schmeer				„	1	90	

Fleisch – Selch – Fett und Wurstw.	Schweineschmalz I-a . .				„	2	80	
	Schweineschmalz II-a . .				„	2	40	
	Rindsfett				„	2	–	
	Schinken roh				„	1	50	
	Schinken gekocht . . .				„	2	50	
	gewöhnl. Wurst				„	1	10	
	Krakauer Wurst				„	1	80	
	Presswurst				„	1	60	
Geflügel Fische	Gänse . . . . . . ,				1 Stück	10	–	
	Enten				„	6	–	
	Hühner				„	5	–	
	Karpfen				u	1	60	*) nach der Grösse
	Hechte	1 Flass			„	1	80	und Qualität.
	Heringe (gesalzen *) . . .	150 Kg.	235	–	1 Stück	–	36	bis 56 Heller
Mahl, Schalprodukte und Brot	Weizenfeinmehl (Type A) .	1 q.	58	–	u	–	26	) Monopol-Höchstpreis
	Weizenkochmehl (Type B) .	„	40	–				) nur im Grosshandel
	Roggenbrotbackmehl . . .	„	39	48				) erhätlich.
	Rollgerste gross	1 Pud	15	–	u	–	42	
	Rollgerste mittel (Graupen) .	„	17	–	„	–	48	
	Hirse	„	20	–	„	–	58	
	Buchweizen	„	22	–	„	–	60	
	Reis				„	2	–	
	Roggenbrot				u	–	18	(Gegen Brotkarten)
	Gemischtes Brot . . .				„	–	16	
	Weizenbrot				„	–	50	
	Erbsen	1 Pud	18	–	u	–	50	
Milch, Molkereiprodukte, Eier	Rahm (süss)				1 Lit.	1	–	bis K 1.80 nach der Qualit.
	Rahm (sauer)				„	2	–	bis K 3. „ „ „
	Vollmilch in geschl. Flaschen				„	–	56	
	Vollmilch				„	–	44	
	Magermilch . : . . .				„	–	26	
	Topfen				u	–	56	
	Tischbutter				„	3	60	Feinste Sorten bis K 4 –
	Kochbutter				„	2	60	
	Harter (Schweizer) Käse . .				„	4	80	
	Eier (frisch)				1 Stück	–	10	
Spezereiwaren. Gewürze	Kaffee (gebrannt) . t . .				u	3	20	bis 3 K 80 h. nach der
	Zucker (Würfel) . . .	1 Pud	20	–	„	–	66	Gattung
	Zucker (Kristall) . . .	„	19	–	u	–	58	
	Tee				„	4	60	bis 6 K nach der Gatt.
	Kakao . . . . . , .				1 Kg.	8	50	bis 10 K „ „ „
	Schokolade (gewöhnlich) .				u	3	–	bis 4 K „ „ „
	Salz	100 Kg	25	–	„	–	12	bis 16 h. je nach der
	Pfeffer	1 Pud	80	–	„	3	–	Provenienz
	Rapsöl				„	–	60	
	Speiseöl				„	9	–	
	Essig				1 Liter	–	65	
Gemüsse (nach Jahreszeit)	Kartoffel	1 Korz.	5	30	1 Kg.	–	06	(1 Korzec – 7 Pud)
	Sauerkraut	1 Pud	6	–	u	–	18	
	Gelbe Rüben	1 Korz.	42	–	„	–	28	
	Rote Rüben . . . . , .	„	12	–	„	–	10	
	Petersilie	„	25	–	„	–	20	
	Zwiebel	1 Pud	15	–	„	–	40	
	Knoblauch	„	62	–	„	2	50	
	Kreen			–	„	–	20	
Obst. und Obstkon.	Apfel h. o. Provenienz . .	1 Pud	10	–	u	–	20	bis 40 h. nach der Gatt.
	Pflaumen (gedörrt) . . .				„	–	70	bis 1 K. nach der Gatt.
	Pflaumenmus				„	–	80	bis 1 K. „ „ Qualit.
Getränke	Wein				1 Flasche 3/4	3	–	bis 6 K nach der Gatt.
	Bier	1 Eimer	7	90		–	60	bis 80 h „ „ „
	Branntwein (h. o. Provenienz)	1 „	13-22	–	„	4	–	bis 6 K „ „ „
	Rum (h. o. Provenienz) . .				„	4	–	bis 6 K „ „ „

	Branntwein & Rum aus Ausland				„	7	50	bis 10 K „ „ „
	Sodawasser				1 Syfon	–	30	
Schlachtvieh	Ochsen	100 Kg.	120	–				
	Stiere	„	100	–				
	Kühe	„	110	–				
	Jungvieh	„	110	–				
	Kälber	„	100	–				bis 48 K Schlachtverbot
	Schweine	1 Pud	40	–				
Futterartikel	Heu gepresst . . .) .	100 Kg.	10	–	1 Pud	2	30	*) Übernahmspreise laut M. G. G. Nr. 6051 W. A.
	„ ungepresst . .) *) .	„	9	–				
	Stroh gepresst . .) .	„	5	–				
	„ ungepresst . .) .	„	4	–	„	1	20	
	Zuckerrüben	„	2	80				
	Futterrüben	„	1	60				
	Ölkuchen	„	20	–				) Übernahmspreis
	Kleie	„	13	50				)
Beheizung-Beleuchtung & Reinigung-Material	Brennholz hart	1 Poln.	70	–	1 Pud	–	90	
	„ weich.	Klafter	60	–	„	–	80	
	Steinkohle	„			1 q.	6	60	
	Koks				1 Pud	1	70	
	Petrolcum				1 Lit.	–	50	
	Brennspiritus	1 Eimer	9	50	„	–	80	
	Zündhölzer				1 Schacht	–	04	10 Schachtein 0.36 K.
	Stearinkerzen				1 Kg.	5	40	
	Kernseife	1 Pud	80	–	„	–	80	bis 2 K. 80 h. nach der Gattung
	Schmierseife	„	68	–	„	–	70	
	Kristallsoda				„		36	

Gemäss vorstehender Richtpreise soll der Warenverkehr im Kreise Lublin geregelt stattfinden. In Gemeinden des Kreises werden die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend tiefer gestellt, die Preise der in der Stadt bezogenen Waren etwas höher gehalten. (Transportkosten).

Gemäss der Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos Nro. 4043 vom 10. l Mts. sind alle Warenverkäufer verpflichtet die geforderten Preise, durch Aushängen eines Preistarifes an einer den Kunden leicht zugänglichen Stelle, sowie durch Anbringung eines Täfelchens. mit Angabe des Preises an der Ware selbst in ihren Gewölben, Läden und auf den Marktverkaufsstellen ersichtlich zu machen. Diese Preise sollen an die Richtpreiseangepaßt werden

Den Kaufleuten und Händlern ist strengstens verboten höhere Preise zu verlangen, als jene, welche an der Ware selbst oder im Preistarife ersichtlich gemacht sind.

Alle Verkäufer, die obiger Verordnung nicht unverzüglich entsprechen, werden, vor allem mit der amtlichen Ladensperre oder der Absperrung vom Markte bestraft, welche Maßnahme so lange dauern wird bis der Verkäufer beim k. u. k. Kreiskommando nachweist, daß er obigen Vorchriften entsprochen hat. Ausserdem wird gegen denselben das Strafverfahren eingeleitet.

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Vdg. des A. O. K. Op. Nr. 38 vom 15. Semtember 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2000 K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, Verheimlichung der Ware oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserden kann die Sperre der Betriebstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Über die zwangsweise Schließung des Verkaufslokales oder die Abschaffung vom Markte entscheidet endgiltig das Kreiskommando.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1916 in Kraft.

33.

Bewilligung zur Warenausfuhr in die österr.-ung. Monarchie.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. Februar 1916, Z. 2281 wird hiemit zur Kenntnis gebracht, das Gesuche um Warenausfuhrbewilligung aus dem österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen nach der Monarchie nur bei der Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen sind.

34.

Neuer Gütertarif auf der k. u. k. Heeresbahn.

KUNDMACHUNG.

E. Nr. 6754.—Mit 1. Februar 1916 trat auf den Linien der. k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von 1 K 10 h per Stück käuflich.

35.

EDIKT.

Ueber Antrag des Hersch Rosenman, Lublin Krakauer Strasse 21 wohnhaft, vertreten durch den beeideten Advokaten B. Warman, wird hiemit im Sinne des Art. 36 Land. Ziv. Ges. für den abwesenden Jegor Golikow. Kaufmann in Lublin. früher Cichagasse 3 wohnhaft, Eigentümer eines im Hause des Antragstellers: Krakauerstrasse 137 eingemieteten Geschäftes, dessen jetziger Aufenthalt oder Bevollmächtigter unbekannt ist, der beeidete Advokat Anton Zychliński in Lublin als Kurator bestimmt, demselben die Verwaltung des gesamten Vermögens und die Wahrung aller Rechte des abwesenden Jegor Golikow gemäss Gesetzesvorschriften übertragen, bis der Kurand selbst sich meiden, bzw. einen Bevollmächtigten bestellen wird.

Lublin, am 14. Februar 1916.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

36.

Strafverfügung gegen das Dorf Klonow, Kreis Radom.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonow und der Kolonie Klonow, Gemeinde Kuczki, Kreis Radom, anlässlich der Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen, eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patronille durch Werfen von Steinen, Latten u. s. w. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonow beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonow durch das k. u. k. Kreiskommando in Radom eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen zugunsten des Armenfonds auferlegt.

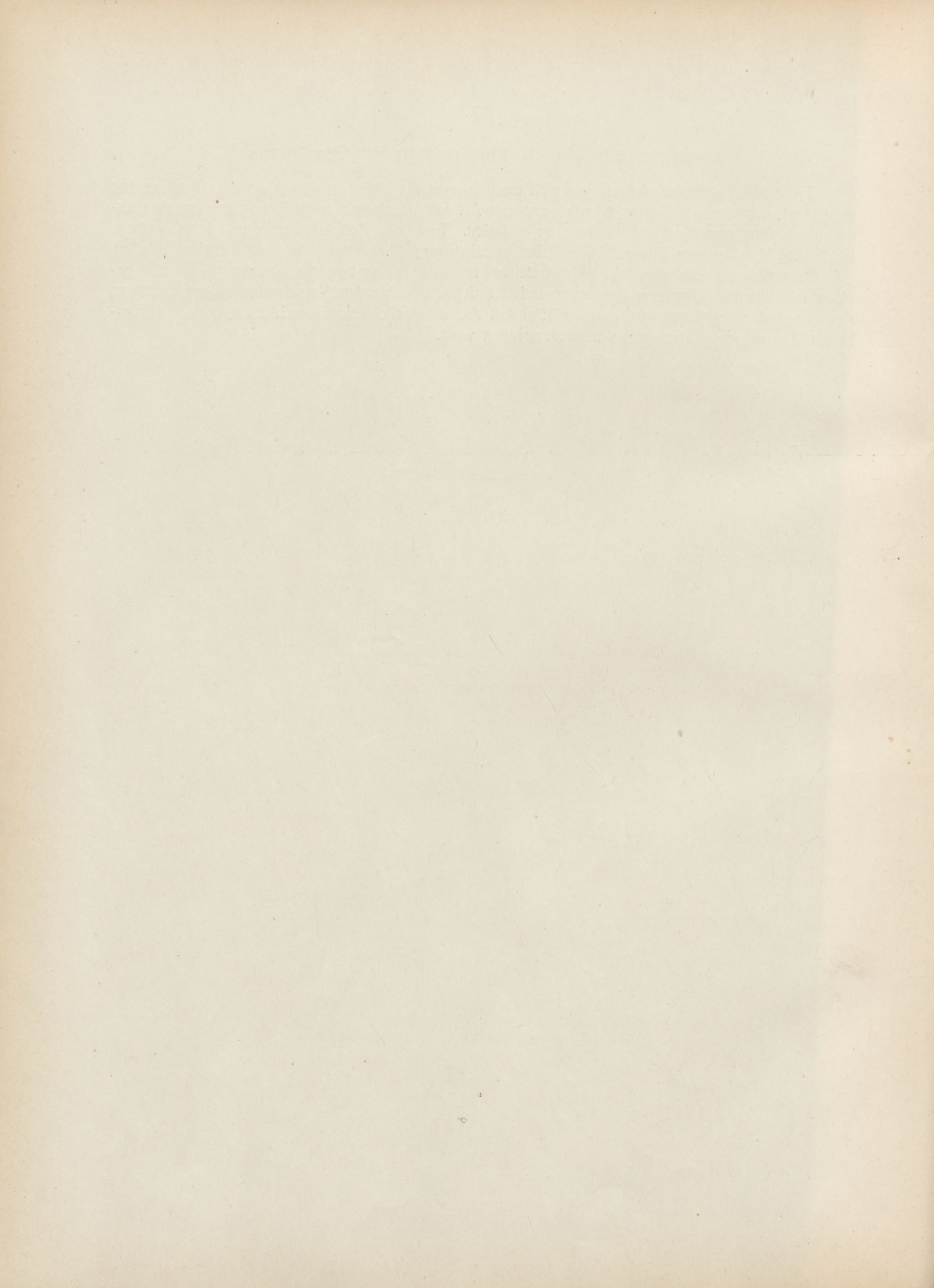
Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos Radom zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

37.

Unglücksfälle durch blindgegangene Geschosse.

Trotz aller Verbote wiederholen sich noch immer die Fälle, in denen es die Bovölkerung unterlässt, von der Auffindung blindgegangener Artilleriegeschosse und Handgranaten den zuständigen Gendarmeieposten Meldung zu erstatten. In letzter Zeit ist wieder in der Gemeinde Piaski ein Mann seiner Unvorsichtigkeit bei Handhabung eines Geschosses zum Opfer gefallen.

Es werden daher alle Gemeindevorsteher neuerdings strengstens beauftragt, auf alle geeignete Weise die Bowohner ihrer Gemeinden auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen und zu verlautbaren, dass in Hinkunft die vorsätzliche Ausserachtlassuug der behördlichen Anordnungen strengstens bestraft werden wird.



Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. Stück 1916.

Kundmachung.

Am 2. Februar 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, die Leiche eines 18–20 jährigen Mädchens von jüdischem Typus mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden, Dieselbe ist 158 cm. lang, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös und war folgendermassen gekleidet:

Am Kopfe buntgefärbtes Kopftuch mit Fransen an allen Seiten, grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Aermeleinfassungen besetzt, schwarze Schürze, buntfarbige dunkle Bluse, weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt, blauer Ueberrock mit 3 buntfarbigen Streifen am Unterrand, darunter ein zweiter alter Unterrock, weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.", blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder jemand nähere Umstände über ihre Persönlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzuforderen.

STECKBRIEFE.

I. K. u. k. Kreiskommando Pinczow.

In der Nacht auf den 8. Jänner 1916 wurden in Wolica, Kreis Pinczow, dem dortigen Pfarrer Johann Bronikowski, eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werte von 120 Rubel durch zwei sofort flüchtig gewordene Täter durch Einbruch in den versperrten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice mit deren Vorwissen in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda, auch Stanislaus Łazienka genannt, gebürtig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt, röm. kath., mittelgross, Haare dunkelblond, der polnischen und russischen Sprache kundig–, und Lucyan Rzywuski (auch Wiśniewski genannt) gebürtig aus Welgomen in Russisch-Polen 27 Jahre alt, röm. kath., Sohn des Kasimir und der Franciska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, der polnischen und russischen Sprache kundig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des geschilderten Diebstahles und und insbesondere nach Ladislaus Czerneda und Lucyan Rzywuski zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte kes k. u, k. Kreiskommandos in Pinczow einzuliefern.

II. K. u k. Kreiskommando in Wierzbnik.

1. In der Nacht zum 9. Jänner 1916 führte in Sienno ein junger, 19–20 jähriger Bandit von untersetzter Statur und mit vollem Gesicht, mit brauuen Kopfhaaren, kaum merkbarem Flaume unterhalb der Nase, und als besonderem Kennzeichen einem rotangelaufenen Muttermal oberhalb des linken Auges einen Raubanschlag gegen Chaskiel Meisels aus, doch gelang es ihm, nach schwerer körperlicher Verletzung der Söhne des letzteren, zu entweichen.

2. Wojtek Marzec und Jan Krosta sind verdächtig, in der Nacht zum 3. sowie zum 8. Januar l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice und Dembne, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzezie Gemeinde Tarcze, Kreis Wierzbnik begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein,

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und trieb sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia nowa herum. Derselbe ist aus Trochowine oder Mirocice Gemeinde Slupia nowa, gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen, schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Ueberrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze. Er pflegt sich häufig in Bostow, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grnndwirt Martin Swistak oder dessen Angehörigen sowie dem Nachtwächter Paul Rys in Brzezie Gemeinde Tarczek oder bei seiner bei ihrem Bruder. einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten. Er ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet. Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren, röm. kath., verheiratet, Musikant von Buruf Sohn der Ehelente Franz und Eva Krosta.

3. Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt röm. kath., ledig, Taglöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem rundem Gesicht, ohne Schnurrbart, grauen Augen, mit kurzem grauem Winterrock, ebensolcher Hose und blauer landesüblicher Kappe bekleidet, erscheint dringend, verdächtig, 2 Stück Gänse im Werte von 12 Kronen zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. der Marianna Stępień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 Kronen aus einem unversperrten Stall entwendet zu haben.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen und dieselben im Betretungsfalle an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

4. Der am 24. Jänner 1916 gegen Johann Plusa erlassene Steckbrief wird widerrufen.

III. Kais. deutsches Militärgouvernement in Lukow.

BEKANNTMACHUNG.

Der jüdische Händler Ela Weinzieher aus Franzdorf II stammend, ist am 2. März 7½ Uhr abends auf dem Transport in Garwolin entsprungen. Für die Ergreifung desselben sind 500 Mark Belohnung ausgesetzt, Weinzieher ist etwa 35 Jahre alt, von kleiner untersetzter Gestalt, mit vollem Gesicht, rötlich blondem lockigem Haar und ebensolchem dünnen Vollbart.